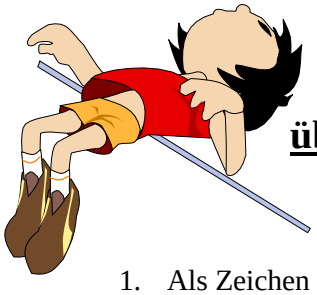

Richtlinien der Stadt Freilassing über die Ehrung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiete des Sports

1. Als Zeichen ehrender Anerkennung für außerordentliche sportliche Leistungen und Verdienste um den Sport in der Stadt Freilassing werden Ehrenpreise in zwei verschiedenen Kategorien verliehen:

   - **Kategorie 1**
     Für die Plätze 1-3 auf (nicht offenen)
     Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Süddeutschen Meisterschaften, Bayerischen Meisterschaften
     in anerkannten Sportarten, auch im Bereich des Mannschaftssports.

   - **Kategorie 2**
     Für die Plätze 4 –10 auf (nicht offenen)
     Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Süddeutschen Meisterschaften, Bayerische Meisterschaften
     Platz 1 auf Oberbayerischen Meisterschaften
     Platz 1 auf Gaumeisterschaften
     Platz 1 Kreismeisterschaften
     in anerkannten Sportarten, auch im Bereich des Mannschaftssports.

     aktive Fußballer, die mindestens 300 Verbandsspiele und aktive Handballer, die mindestens 250 Spiele in der 1. Mannschaft des gleichen Vereins bestritten haben, können ebenfalls zur Ehrung vorgeschlagen werden.
     Zur Anrechnung kommen Spiele im Seniorenbereich.

     Bei allen anderen Mannschaftsportarten müssen die Aktiven mindestens 200 Spiele oder Kämpfe bestritten haben, damit sie zur Ehrung vorgeschlagen werden können.

2. Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass die zu ehrende Leistung für einen Freilassinger Verein erbracht worden ist.

3. Jeder Sportler wird pro Jahr nur einmal, für die höchste Leistung, geehrt.

4. Über Ehrungsvorschläge für besonders herausragende Leistungen außerhalb des Rahmens dieser Richtlinien entscheidet im Einzelfall der Erste Bürgermeister.

5. Vorschlagsberechtigt sind die Freilassinger Sportvereine und die Stadt Freilassing. Die Vorschläge sind bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres mit folgenden Unterlagen einzureichen:
   - Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Anschrift der zu ehrenden Person,
   - Nachweise (z.B. Urkunden) für die erbrachte Leistung
   - eine vom Verein zu erbringende Begründung für die vorgeschlagene Ehrung.

6. Die Preise für die Kategorien (lt. Ziffer 1) werden für jedes Jahr vom Haupt-und Finanzausschuss bestimmt.

7. Diese Richtlinien sind erstmals auf Ehrungsfälle anzuwenden, bei welchen die Voraussetzungen während des Jahres 2001 eingetreten sind. Die Richtlinien des Stadtrates vom 08.12.1986 treten rückwirkend zum 31.12.2000 außer Kraft.

Freilassing, 19.06.2001

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister